

25.03.2014

An die
Mitglieder des Kreistages des
Landkreises Oder-Spree

Ergänzungs-/Änderungsantrag zur Vorlage 005/2015

„Entwurf Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015“

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie einen Änderungs/Ergänzungsantrag der Fraktion „DIE LINKE“ mit einer ausführlichen Begründung.

Nach der Geschäftsordnung des Kreistages können Änderungsanträge noch in der Sitzung des Kreistages während der Behandlung des Tagesordnungspunktes eingebracht werden.

Ich habe den Weg einer frühzeitigen Zustellung gewählt, da zur Problematik der Kosten der Unterkunft außer dem Plenum des Kreistag kein zuständiges Gremium für die dringend erforderliche inhaltliche Debatte besteht.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Artur Pech
Fraktionsvorsitzender

24. 03. 2015

Sitzung des Kreistages Oder-Spree am 15.04.2015

Ergänzungs-/Änderungsantrag

Zur Vorlage 005/2015

„Entwurf Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015“

„Der Kreistag möge beschließen:

Der Beschlusstext wird ergänzt durch die Punkte:

- der Landrat stellt ergänzend zu den im Internet veröffentlichten Haushaltsdaten 2015 bis Ende Mai 2015 auch die Angaben auf Produktkontenebene im Internet zur Verfügung. (1)
- der Landrat stellt ab dem Haushaltsjahr 2016 den Kreistagsabgeordneten und Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises die Haushaltsdaten auf Produktkontenebene bereits für die Haushaltsberatung zur Verfügung. (2)
- der Landrat wird beauftragt, die Verwaltungspraxis zu überprüfen, um die Ursachen für die im Vergleich der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg in Oder-Spree außerordentlich hohen Beträge der nicht anerkannten Kosten der Unterkunft (KdU, vgl. Produkt 31220 Grundsicherung für Arbeitsuchende) zu ermitteln und, soweit sie in der Verwaltungspraxis liegen, diese Probleme zu beheben.
Soweit strukturelle Probleme auszuschließen sind, ist anzustreben, den Landkreis Oder-Spree in dieser Frage im Durchschnitt der Landkreise des Landes Brandenburg zu positionieren. Dafür ist nach Erstellung des gegenwärtig in Arbeit befindlichen Mietwertgutachtens die Richtlinie für die Kosten der Unterkunft neu zu fassen.
Über den Stand berichtet der Landrat per 30.06.2015, 30.09.2015 und 31.12.2015. (3)

Begründung:

Zu (1) und (2)

Mit der Einführung der Doppik haben sich die Haushaltsgrundsätze für Bund, Bundesländer, Gemeinden und Gemeindeverbände, also die bei der Haushaltswirtschaft öffentlicher Haushalte zu beachtenden Prinzipien der Haushaltsaufstellung und Haushaltsausführung nicht geändert. Die von Praxis und Wissenschaft entwickelten Haushaltsgrundsätze umfassen ein Regelwerk von 10 die öffentliche Verwaltung bindenden Vorschriften.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit fordert Transparenz für die interessierten Bürger in allen Phasen des Haushaltskreislaufes.

Zur Haushaltsklarheit gehören die systematische, aussagefähige Gliederung des Haushalts und die Kennzeichnung seiner Einzelansätze.

Die derzeitige Praxis, dass zahlreiche Ausgaben unter „Transferaufwendungen“ zusammengefasst werden, die sich im Produkt 31220 (Grundsicherung für Arbeitsuchende) ohne weitere Untergliederung auf über 106 Millionen EUR belaufen, widerspricht diesem Prinzip.

Dem Haushalt selbst sind die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft nicht zu entnehmen. Sie werden nur im Vorbericht erwähnt.

Die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung schreibt den derzeit vorliegenden Detaillierungsgrad als Mindestanforderung vor. Mehr ist möglich, mehr ist erlaubt: zum Beispiel die Aufnahme zumindest einer weiteren Detaillierungsebene - nach Kontenarten.

Es gibt zahlreiche Kommunen, auch Landkreise, die so verfahren.

Schließlich ergibt sich dadurch für die Verwaltungsarbeit keinerlei Mehraufwand. Die Produktkontenebene liegt verwaltungsintern vor, das webbasierte Bürger- und Ratsinformationssystem trägt eine Datei mehr und das Einstellen dieser zusätzlichen Datei dürfte vom Aufwand her im Minutenbereich liegen.

Zu (3)

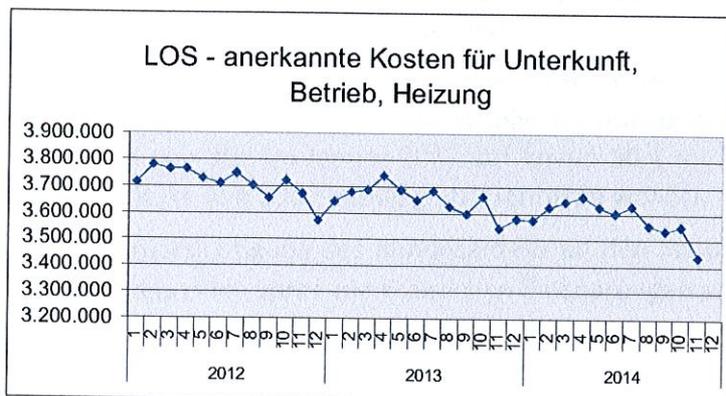
Die Kosten der Unterkunft (KdU) sind neben Arbeitslosengeld II (ALG II) und „kreislichen Leistungen“ Bestandteil der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Produkt 31220).

Der Vorbericht zeigt auf Seite 76 die Entwicklung der Kosten der Unterkunft in den Vorjahren und nennt für das Planungsjahr 2015 die Kostenanteile des Landkreises von 27.079.959 EUR, und die des Bundes von 10.921.600 EUR.

Da sich im vorliegenden Haushaltsplan 2015 keinerlei Angaben zu anerkannten und nicht anerkannten Kosten der Unterkunft finden, muss auf die von der Bundesagentur für Arbeit für den Landkreis Oder-Spree veröffentlichten Angaben zurückgegriffen werden.

(<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Wohn-und-Kostensituation/Wohn-und-Kostensituation-Nav.html>)

Seit Januar 2012 ist bis November 2014 die Anzahl der dort erfassten Bedarfsgemeinschaften von rund 11.300 auf knapp 10.200, also um 9,7 Prozent zurückgegangen.



Diese Entwicklung wirkte natürlich auf die Summe der Kosten der Unterkunft.

Da lag in dieser Zeit der Höhepunkt der anerkannten Kosten für Unterkunft und Heizung bei knapp 3,8 Mio. € pro Monat. Im November 2014 waren es noch 3,4 Mio. €. Hier betrug der Rückgang also ca. 400 T€ im Monat oder rund 11 Prozent.

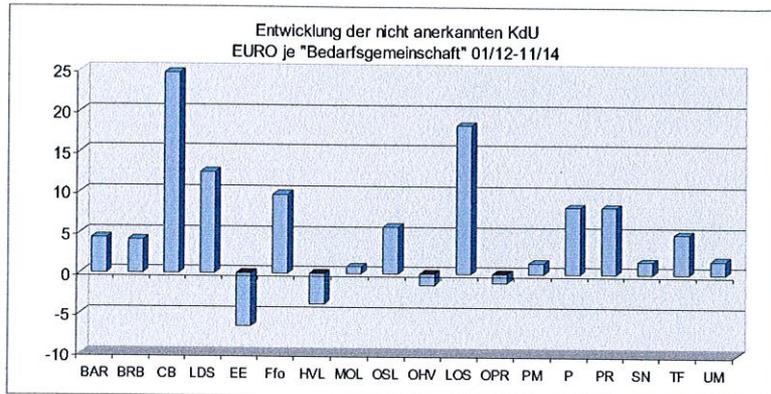
Für den Landkreis bedeutete das bei einer Bundesbeteiligung von 24.5% eine monatliche Einsparung von rund 205 T€ allein im November 2014.

Die anerkannten Kosten der Unterkunft sind schneller gesunken als die Zahl der Bedarfsgemeinschaften. Im Januar 2012 standen tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung von insgesamt 4.346.218 € noch 4.015.868 € als „angemessen“ anerkannte Kosten gegenüber. Die Differenz von 330.350,00 € war von den damals rund 11.300 „Bedarfsgemeinschaften“ zu tragen. Das waren ca. 7,5 Prozent der gesamten Kosten der Unterkunft.

Im November 2014 standen die tatsächlichen Kosten von 4.232.956 € anerkannten Kosten in Höhe von 3.754.723 € gegenüber. Da war die von den noch 10.200 Bedarfsgemeinschaften

nen Verwaltungsvollzug nach bundesweit geltenden Regeln, ist auf die Entwicklung in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg zu verweisen.

Absolut betrug die Differenz zwischen den tatsächlichen und den anerkannten Kosten der Unterkunft pro „Bedarfsgemeinschaft“ im November 2014 im Landkreis Oder-Spree 48,69 €.



Auf Platz 2 dieser Liste lag die Stadt Cottbus mit 30,40 €. In der weitaus überwiegenden Zahl der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg liegt der Wert mit um oder unter 15 € bei einem Drittel von dem im Landkreis Oder-Spree. Das ist in Summe weniger, als im Landkreis Oder-Spree allein der Zu-

wachs von 2012 bis 2014 ausmacht. Und schließlich ist noch anzumerken, dass es in 4 Landkreisen – bei im Übrigen auch dort steigenden Mieten - eine Minderung des Betrages der „nicht anerkannten“ KdU pro Bedarfsgemeinschaft um zwischen 1,10 € und 6,50 € gab.

Dr. Artur Pech
Fraktionsvorsitzender